

Handlungsempfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung der Normenprüfung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

A. Vorbemerkung

Nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG, Amtsblatt L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 - DLRL) sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht einer Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie zu unterziehen. Damit verbunden ist das Ziel, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt zu beseitigen und einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen bis 2010 zu schaffen. Es sollen Verfahrensformalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden.

Die DLRL erlegt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht auf allen Rechtsetzungsebenen (insbesondere Bund, Länder und Kommunen) mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist. Regelmäßig betroffen und zu prüfen sind insoweit Bestimmungen, die sich originär an einen Dienstleistungserbringer richten.

Für die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind Bund, Länder und Kommunen jeweils selbst verantwortlich. Grundsätzlich muss das gesamte Recht daraufhin überprüft werden, ob es mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist. Von den europäischen Prüfpflichten erfasst werden somit auch kommunale Satzungen und Rechtsverordnungen. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge, Dienstvereinbarungen oder Ähnliches sind dagegen den Prüfpflichten nicht unterworfen.

Der SHGT hält die Prüfpflichten der EU (insbesondere Artikel 15 der DLRL) für maßlos überzogen. Ohne sinnvolle Eingrenzung müssten sie dazu führen, dass allein in Schleswig-Holstein ca. 20.000 Rechtstexte im kommunalen Bereich anhand von schwer verständlichen Rechtsbegriffen der EU geprüft werden müssten. Die kommunalen Landesverbände hatten die Landesregierung daher bereits im Jahr 2007 auf die Notwendigkeit praktikabler Lösungen hingewiesen. Dies hat die Landesregierung im Rahmen einer gemeinsam gebildeten Arbeitsgruppe Normenprüfung Schleswig-Holstein unterstützt. Der SHGT dankt dem Finanzministerium, den anderen kommunalen Landesverbänden und den in der AG beteiligten Praktikern für diese Zusammenarbeit und das Engagement.

B. Vorhandene Arbeitshilfen auf Bundes- und Landesebene

Um eine einheitliche Prüfung auf allen Prüfebene zu erleichtern, wurde in der Bund-Länderarbeitsgruppe Normenprüfung ein gemeinsames und unmittelbar an den Vorgaben der Richtlinie ausgerichtetes Normenprüfraster entwickelt, das die Wirtschaftsministerkonferenz im November 2007 gebilligt hat. Anhand des Prüfrasters, welches durch das Land Bayern IT-technisch umgesetzt wurde, kann die Normenprüfung mittels strukturierter Fragen und zahlreicher Hilfsmittel (Links, erläuternde Dokumente etc.) über das Internet durchgeführt werden (www.norman-dlr.de/sh). Im Ergebnis erhält der Prüfer eine Information darüber, ob die jeweilige Rechtsnorm angepasst werden muss oder nicht. Nähere Informationen zur Bedienung sind unter www.norman-dlr.de/sh/info/NormAn-Handbuch.pdf erhältlich.

Das Finanzministerium weist hierzu jeder Gemeinde, jedem Kreis und jedem Amt sowie den Anstalten, Körperschaften und Zweckverbänden dieser Gebietskörperschaften je eine Zugangskennung zu. Das Finanzministerium empfiehlt zur Vereinfachung des Prüfverfahrens die Nutzung dieser elektronischen Datenbank. Alle Kommunen und ihre Verwaltungen sollten prüfen, ob sie mit dieser Datenbank zurecht kommen und eine effektive Normenprüfung damit durchführen können. Für Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Verfahren steht das Finanzministerium (Kontaktdaten unter Ziff. D. 3) zur Verfügung.

Die Zugangskennung des Finanzministeriums ist allen Mitgliedsverwaltungen über den SHGT elektronisch übermittelt worden.

Die Nutzung ist für Kommunen kostenfrei. Die Nutzung ist allerdings nicht verpflichtend und kann daher grundsätzlich auch schriftlich mit dem Prüfraster (**Anlage 1**) erfolgen.

Um den Prüfungsaufwand für die Kommunen so gering wie möglich zu halten, hat seit März 2008 eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern aus Städten, Gemeinden, eines Amtes und eines Kreises, der kommunalen Landesverbände sowie Mitarbeitern des Innen- und Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein den Normenbestand einiger Gemeinden und eines Kreises musterhaft überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in die folgende Handlungsempfehlung eingeflossen.

Die nachfolgenden Überlegungen der Arbeitsgruppe Normenprüfung Schleswig-Holstein entheben die Kommunen und ihre Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände jedoch nicht von der Verpflichtung, grundsätzlich den gesamten kommunal gesetzten Normenbestand, der sich originär an einen Dienstleistungserbringer richtet, eigenverantwortlich auf Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu überprüfen. Sie bieten lediglich Anhaltspunkte und ergänzen damit die Erläuterungen zum elektronischen Prüfraster aus Sicht der Praxis.

C. Prüfungsergebnisse der Arbeitsgruppe Normenprüfung Schleswig-Holstein

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe Normenprüfung Schleswig-Holstein ergeben sich aus der musterhaften Überprüfung einzelner kommunaler Satzungen und Verordnungen. Sie erheben keinen Anspruch auf vollständige Abbildung des gesamten möglichen kommunalen Satzungs- und Ordnungsrechts in Schleswig-Holstein und können daher nur exemplarisch für die Normenprüfung der jeweiligen Gebietskörperschaft herangezogen werden.

Die Prüfung erfolgte entsprechend der in der gemeinsamen Datenbank in Bayern hinterlegten Prüfungsstruktur (vgl. dazu das als **Anlage 1** beigefügte Prüfraster). Die Satzungen und Verordnungen wurden dahingehend überprüft, ob dienstleistungsrelevante Regelungen enthalten sind, Ausnahmeregelungen bzw. Ausnahmeregelungen der DLRL nicht gegeben sind und damit der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist.

Eine komplette Zusammenfassung der Ergebnisse und Prüfungen ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle. Diese Tabelle ist zum Download mit einer verknüpften Darstellung des jeweils

geprüften Satzungs- und Verordnungsrechts im Landesportal unter www.normenscreening.schleswig-holstein.de abrufbar. In der Online-Version der Tabelle sind sog. Hinweisblätter verlinkt, die beispielhaft die Prüfungshinweise der LH Kiel zu den geprüften Satzungen enthalten. Daraus werden die Prüfungsschritte und die Anpassungs- bzw. Berichtspflicht erkennbar. Ferner wird die Online-Version der Prüfungsergebnisse fortlaufend aktualisiert, sofern sich aus der Praxis entsprechende Hinweise ergeben.

1. Was muss nicht geprüft werden?

a) Wie bereits unter A. ausgeführt, unterliegen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge, Dienstvereinbarungen oder Ähnliches grundsätzlich nicht der Prüfpflicht.

b) Nach Art. 2 der DLRL ist eine kommunale Satzung oder Verordnung im Rahmen der Normenprüfung nur zu untersuchen, wenn die Regelungen dienstleistungsrelevant sind.

Dies gilt **nicht** für:

- Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (insbesondere Dienstleistungen bzw. Leistungen im Rahmen von sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Angeboten des Staates, die von der öffentlichen Hand unentgeltlich – d.h. ohne Gegenleistung – erbracht oder bereit gestellt werden),
- Finanzdienstleistungen (u.a. Sparkassen; Bankleistungen, Kreditgewährungen, Versicherungen, Rückversicherungen),
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation,
- Verkehrsdienstleistungen (einschließlich ÖPNV, Taxi, Krankenwagen),
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen,
- Gesundheitsdienstleistungen (kommunale Krankenhäuser),
- Glücksspiele (z.B. Spielgerätesteuern),
- Tätigkeiten, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind (z.B. Polizei oder Ordnungsamt),
- Soziale Dienstleistungen (Leistungen im Bereich von Sozialwohnungen, Kinderbetreuung sowie Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfebedürftigen Personen, die von den Kommunen selbst, durch von ihnen beauftragte Dritte oder anerkannte gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden),
- private Sicherheitsdienste,
- audiovisuelle Dienste,
- den Bereich der Steuern (insbesondere steuerrechtliche Regelungen in kommunalen Steuersatzungen),
- den Bereich des Arbeitsrechts.

Das bedeutet, dass folgende Satzungen / Verordnungen nicht geprüft werden müssen:

- alle kommunalen Steuersatzungen (Zweitwohnungssteuer, Spielgerätesteuern, Hundesteuer)
- alle Satzungen betreffend die freiwillige Feuerwehr incl. „Feuerwehrgebührensatzung“
- Regelungen zum öffentlichen Personennahverkehr
- Regelungen betreffend die Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Sozialwohnungen, Obdachlosenunterbringung, Unterbringung schutzbedürftiger Frauen und Kinder, etc.

c) Des Weiteren sind keine Normenprüfungen vorzunehmen, wenn die Regelungen nach Erwägungsgrund 9 der DLRL einschlägig sind. Dies sind solche Anforderungen, die nicht spezifisch auf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit gerichtet sind, sondern von Dienstleistern ebenso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen (sog. „Jedermann-Anforderungen“).

Daher sind auch folgende Rechtstexte nicht zu prüfen, soweit sie nicht im Einzelfall Dienstleistungen spezifisch regeln und folglich unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen (vgl. Handbuch der KOM, Textziffer 2.3.2.):

1. Straßenverkehrsvorschriften,
2. Vorschriften zur Stadtentwicklung oder Bodennutzung,
3. Vorschriften der Stadtplanung und Raumordnung,
4. Baunormen

Nach Auffassung der Bauministerkonferenz sind Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die grundstücks- und gebäudebezogen die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens regeln, „Jedermann-Anforderungen“ und fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich der DLRL. Zu prüfen wären nur solche dem Baurecht zugehörige Normen, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen.

Daher sind auch folgende Normen nicht zu prüfen:

- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne
- Regelungen betreffend Stellplätze, Baufreistellung, Erhaltungssatzungen

Soweit Bebauungspläne dienstleistungsrelevante Regelungen enthalten (das Handbuch der KOM nennt beispielsweise Vorschriften zur maximalen Fläche bestimmter gewerblicher Betriebe aber auch der Ausschluss bestimmter Gewerbe - z. B. Tankstellen - in Mischgebieten gehört hierzu) werden diese Regelungen innerhalb der kommunalen Projektstruktur zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beispielhaft geprüft und in die Datenbank eingegeben. Eine Überprüfung von Bebauungsplänen durch alle Kommunen sollte hierdurch entbehrlich sein.

d) Außerdem sind **nicht betroffen**:

- rein innerorganisatorische Rechtsnormen einer Kommune (sog. „Innenrecht“ wie z.B. Hauptsatzung, Geschäftsordnungen, Haushaltssatzungen, Regelungen über die Entschädigung von Gemeindevertretern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, Satzungen bezüglich der inneren Organisation kommunaler Behörden – z.B. Jugendamtssatzungen),
- Satzungen, die von Kommunen selbst angebotene Dienstleistungen regeln (z.B. Nutzungs- und Gebührensatzungen für Musikschulen oder Sporthallen).

e) Die Satzungen, die in der Regel nicht inhaltlich auf Vereinbarkeit mit der DLRL überprüft werden müssen, können der nachfolgenden Liste (siehe auch **Anlage 2**) entnommen werden.

Ordnung

- Stadtverordnung über die Bekämpfung von Ratten
- Stadtverordnung Taubenfütterungsverbot
- Stadtverordnung Möwenfütterungsverbot
- Stadtverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen
- Satzung über die Ausübung des Fischereirechts

Straßen und Verkehr

- Stadtverordnung über den Verkehr mit Taxen (Taxenordnung)
- Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Bau und Umwelt

- Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
- Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet
- Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
- Satzung für die äußerliche Gestaltung baulicher Anlagen und für die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Grundstücke
- Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen
- Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern

Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Umwandlung von Straßen und Wegen in verkehrsberuhigte Bereiche sowie für den Ausbau dieser Straßen
- Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
- Gebührensatzung für den Friedhof
- Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
- Gebührensatzung für die Schwimmhallen und Sommerbäder
- Satzung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst
- Gebührensatzung für das Stadtmuseum
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei
- Entgeltsordnung für privatrechtlich gestattete Nutzungen an öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Gestattungsverträge)
- Entgelt - und Unterrichtsordnung für die Musikschule
- Entgeltsordnung für die Vermietung von Strandkörben

- Entgeltsordnung für die Benutzung der städt. Toilettenanlagen
- Entgeltsordnung für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang
- Entgeltsordnung für die Volkshochschule
- Entgeltsordnung für die Nutzung des Leistungs- und Freizeitzentrums
- Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten
- Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Gartenabfallplatzes
- Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen

Organisation der Gemeinde und der Verwaltung

- Hauptsatzung
- Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
- Satzung über die Bildung eines Jugendbeirates
- Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung
- Satzung für den Beirat der Volkshochschule
- Satzung über den Beirat für Seniorinnen und Senioren
- Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung
- Satzung für die Interessenvertretung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner
- Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille

Einrichtungen

- Satzung für die gemeindlichen Kindergärten
- Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätte
- Betriebssatzung der Gemeindewerke
- Betriebssatzung des Eigenbetrieb Beteiligungen
- Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb
- Satzung für das Kommunalunternehmen Theater
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- Ordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr
- Satzung der Sparkasse
- Verbandssatzung des Zweckverbandes ...
- Satzung für das Stadtarchiv ...
- Satzung der "Stiftung Familie ..."
- Satzung für das Jugendamt
- Hafenbenutzungsordnung (HafBenO)
- Sporthafenbenutzungsordnung (SpohaBenO)
- Benutzungsordnung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser
- Turnhallenordnung
- Mietordnung für die Überlassung und Benutzung der städt. Sport- und Spielplätze
- Platzordnung für die Sportplätze
- Benutzungsordnung für Schulräume, der Altentagesstätte und der Feuerwache
- Benutzungsordnung für die Abfall-Deponie
- Benutzungsordnung für die Kompostierungsanlage
- Benutzungsordnung für die Schadstoffsammelstelle
- Geschäftsordnung der Elternversammlung, die Elternvertretung und des Beirates der gemeindlichen Kindertagesstätten

2) Welche Satzungen sollten inhaltlich geprüft werden?

Regelmäßig können insbesondere **betroffen** sein:

- Marktsatzungen, da sie Bestimmungen über den Zugang zum Markt enthalten;
- Sondernutzungssatzungen, insbesondere Straßennutzungssatzungen, da sie meist Bestimmungen enthalten, die sich ausschließlich oder primär an Dienstleister richten und Dienstleistern unter bestimmten Voraussetzungen Rechte und Pflichten bei der Nutzung öffentlich -rechtlich gewidmeter Flächen auferlegen - sofern es sich nicht um „Jedermann-Anforderungen“ handelt.

Besonderes Augenmerk ist aber auf Satzungen zu legen, bei denen nicht von vornherein offensichtlich ist, dass sie Dienstleistungen regeln. Als solche können z.B. genannt werden:

- Friedhofssatzungen, da sie Dienstleistungen regeln, z. B. Werbeverbote auf Friedhöfen oder Zulassungsbestimmungen für Handwerker (Handwerker bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung),
- Satzungen über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, wenn sie spezielle Bestimmungen für Gewerbetreibende (z.B. Werbeverbote) enthalten,
- Satzungen über Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Gestaltungssatzungen, da sie zwar als „Jedermann- Anforderung“ formuliert sind, aber in der praktischen Anwendung ausschließlich Dienstleister betreffen,
- Satzungen über die Abwasser- oder Abfallbeseitigung, da sie zwar häufig als „Jedermann-Anforderung“ formuliert sind, sich aber in einzelnen Tatbestandsalternativen oft ausschließlich an Dienstleister richten.

Die Arbeitsgruppe Normenprüfung hat insbesondere folgende Satzungen als inhaltlich prüfungsrelevant eingestuft:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Benutzungssatzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung)
- Satzung über die Erhebung von Standgeldern für den Wochenmarkt
- Volksfest- und Jahrmarktsatzung
- Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten
- Satzung über die Benutzung eines kommunalen Friedhofs
- Betriebssatzung des Tierfriedhofs
- Satzung über die Abwasserbeseitigung
- Satzung über die Erhebung von Kurabgaben und Strandbenutzungsgebühren
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
- Flohmarktsatzung

Einzelheiten können der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) entnommen werden.

3. Fazit

Im Gesamtüberblick ist danach nur ein sehr geringer Anteil von kommunalem Satzungs- und Verordnungsrecht inhaltlich auf Vereinbarkeit mit der DLRL zu überprüfen und ggfls. zu ändern. Die Vielzahl der Satzungen und Verordnungen hat erkennbar keinerlei Bezug zu Dienstleistungen und muss deshalb nicht näher geprüft und somit auch nicht in das Prüfraster eingetragen werden.

D. Allgemeine weitere Hinweise

1. Verfahren

Die Normenprüfung aller staatlichen Ebenen in Deutschland sollte so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass noch ausreichend Zeit für eventuell erforderliche Anpassungen sowie für die ggf. notwendige Eingabe und Übermittlung berichtspflichtiger Daten gemäß Art. 39 Abs. 1 DLRL an die EU-Kommission bleibt. Anpassungen bzw. Änderungen von Normen und Datenübermittlung müssen bis zum 28. Dezember 2009 abgeschlossen sein. Die Berichtspflicht umfasst im Wesentlichen Normen mit Genehmigungsregelungen und sonstigen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen (= Anforderungen im Sinne der DLRL; vgl. Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 7 DLRL).

Da kommunales Recht in der Regel aus Bundes- oder Landesrecht abgeleitet ist, kann die endgültige Vereinbarkeit des kommunalen Rechtes mit der Dienstleistungsrichtlinie erst sinnvoll dann geprüft werden, wenn feststeht, dass gegebenenfalls zu beachtendes höherrangiges Recht ebenfalls EU-konform ist. Um aber das Verfahren aller staatlichen Ebenen zeitgerecht durchführen zu können, wird eine Parallelprüfung von Bund, Ländern und Kommunen befürwortet, so dass so früh wie möglich mit dem Prüfungs- und Anpassungsprozess begonnen werden kann. Evtl. ergibt sich deshalb aus den Prüfergebnissen des Bundes und des Landes zu einem späteren Zeitpunkt weiterer Prüfbedarf für die Kommunen. Daher prüfen Bund und Länder ihre Rechtsvorschriften derzeit ebenfalls.

2. Zweckverbände und Anstalten

Da nach der Dienstleistungsrichtlinie jede Normen setzende Stelle die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht – mit der DLRL – zu prüfen hat, sind die Gemeinden und Kreise auch aufgefordert, ihre Zweckverbände und Anstalten auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein empfiehlt auch den kommunalen Zweckverbänden und Anstalten, das elektronische Datenbank-Prüfraster zu nutzen.

Die Gemeinden, Ämter und Kreise werden gebeten, Namen und Ansprechpartner für die Zweckverbände und Anstalten dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein (Ansprechpartner Frank Platthoff, Tel. 0431-988-4199 oder unter frank.platthoff@fimi.landsh.de formlos mitzuteilen, damit diesen eine eigene Zugangskennung für die Nutzung der Datenbank zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Fragen und Hinweise, Mitglieder der Arbeitsgruppe, Schulungen

Sollten bei der konkreten Normenprüfung der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein Fragen auftauchen, die in dieser Handlungsempfehlung nicht berücksichtigt wurden oder die sich aus der Praxis ergeben, so stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung wie folgt zur Verfügung:

Frank Platthoff, Finanzministerium (frank.platthoff@fimi.landsh.de)
Marlene Müller, Finanzministerium (marlene.mueller@fimi.landsh.de)
Anja Mann, Innenministerium (anja.mann@im.landsh.de)

Selbstverständlich können Sie bei Bedarf auch jederzeit die Geschäftsstelle des Gemeindetages (Herr Nielsen, jochen.nielsen@shgt.de) kontaktieren.

Zudem bietet die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein durch ihr Fortbildungsinstitut KOMMA Schulungsangebote zur Normenprüfung unter der Homepage www.vab-sh.de in der Rubrik „KOMMA“ an.

Die Handlungsempfehlung, Hinweisblätter und weitere wichtige Informationen sind im Internet unter www.normenscreening.schleswig-holstein.de zu finden.